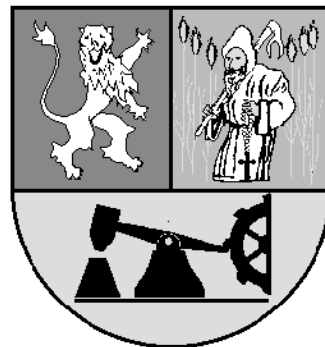


Amtsblatt

für die Stadt
Lauchhammer



Jahrgang 5

Lauchhammer, 20.07.2001

Nr. 4/2001

Strand- und Vereinsfest im Grünewalder Lauch vom 21. - 22. Juli 2001



Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles

	Seite
▪ Beschlüsse der 6. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2001	3
▪ Beschlüsse der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2001	3
▪ Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer	5
▪ Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer	12
▪ 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer	14
▪ Friedhofssatzung	15
▪ 1. Änderung der Friedhofssatzung	24
▪ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lauchhammer - Friedhofsgebührensatzung -	25
▪ Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstättenbetreuung - Kita-Gebührensatzung -	26
▪ Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"	29
▪ Bekanntmachung des Landrates nach § 14 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bezüglich des Wasserverbandes Lausitz (WAL)	31
▪ Öffentliche Ausschreibung der Stadtverwaltung Lauchhammer - Liefern von Computersystemen	31

Die Seite des Bürgermeisters

Spenden-Aufruf zur Finanzierung der Lokalen Agenda 21

Lauchhammer war eine der ersten Kommunen im Kreis und im Land Brandenburg, wo einem Auftrag der internationalen Umweltkonferenz von Rio 1992 folgend, eine Lokale Agenda 21 ins Leben gerufen wurde. Die Lokale Agenda 21 hat zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung der Kommune zu gewährleisten. Darunter hat man zu verstehen, dass bei jedem Vorhaben die wirtschaftlichen, die ökologischen und die sozialen Belange prinzipiell als Einheit zu betrachten sind. Jede Entwicklung auf einem der drei Gebiete darf nicht zum Nachteil auf einem der anderen beiden Gebiete reichen. Nur so können wir sichern, dass unsere Welt auch in kommenden Jahrzehnten und Jahrhunderten bewohnbar und lebenswert bleibt.

In Lauchhammer hat sich vornehmlich durch die Initiative engagierter Bürger eine Lokale Agenda 21 etabliert. Sie wirkt zur Zeit in 5 thematischen Arbeitsgruppen, deren Aufgabenprofil sich in ihren Namen widerspiegelt: "Umwelt", "Stadtentwicklung", "Aktion Zukunft", "Jugend" und "Fahrradtourismus".

Die Lokale Agenda 21 wirkt unmittelbar zum Wohle der Stadt Lauchhammer. Beispiele dafür sind die Erarbeitung von Unterlagen zum Umweltschutz und zur Stadtentwicklung sowie die Mitarbeit bei der Erarbeitung von Bebauungsplänen. Erst jüngst erhielten die Tagebaurestlöcher in und um Lauchhammer Namen, die durch Mitarbeiter der Lokalen Agenda 21 aus dem historischen, geologischen und geografischen Umfeld erarbeitet wurden.

Für die Arbeit der Lokalen Agenda, insbesondere zur Bewältigung des organisatorischen Aufwandes, aber auch zur Bestreitung der Betriebskosten für die Vereinsräume sind finanzielle Mittel erforderlich. Die anfallenden Kosten werden zur Zeit von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins selbst getragen. Bereits im Jahre 1999 wurde in der Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer der Versuch unternommen, diese Kosten über den Stadthaushalt zu finanzieren. Auch ein erneuter Antrag im Jahre 2001 scheiterte an der überaus prekären finanziellen Situation der Stadt.

Mit dieser Situation sind wir als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und als

Bürgermeister von Lauchhammer höchst unzufrieden. Um die Arbeitsfähigkeit der Lokalen Agenda 21 zu sichern, rufen wir an dieser Stelle alle Bürger der Stadt Lauchhammer auf, zur Finanzierung der Lokalen Agenda 21 beizutragen. Bitte überweisen Sie Ihre Spende auf das Konto 3022002466 bei der Sparkasse Niederlausitz, BLZ 18055000. Die Überweisung oder Einzahlung ist gebührenfrei.

Um mit gutem Beispiel voranzugehen, erklärte sich bereits der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Pelinski, beginnend ab April 2001 zu einer monatlichen Spende von 50,- DM bereit. Der Bürgermeister, Herr Schramm, folgte dem mit einer jährlichen Spende von 500,- DM. Es schloss sich die Fraktionsvorsitzende der PDS, Frau Lohde, mit einer monatlichen Spende von 50,- DM an.

Wir bedanken uns dafür, dass Sie einer Organisation helfen wollen, die zum Wohle unserer Stadt und aller ihrer Einwohner tätig ist.

Pelinski
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Schramm
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer
Bürgermeister Rainer Schramm
*Verantwortlich für amtliche und nichtamtliche
Veröffentlichungen:* B. Müller, Tel.: 03574/488482
Layout: U. Pötzsch

***Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung
der Stadtverwaltung***

*Verantwortlich für Anzeigen
und Gesamtherstellung:* public werbung Hillmer
*Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnetenver-
sammlung kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.*

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 6. außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenver- sammlung am 13.06.2001 - öffentlicher Teil -

**Beanstandung der Beschlüsse der SVV vom 16.05.01
zur Beschlussvorlage III/22/01 (Beschluss-Nr.:
01/05/52 und Beschluss-Nr.: 01/05/53)**

Abstimmung:

Die Beanstandung wurde mehrheitlich abgelehnt.

3 Ja-Stimmen 21 Nein-Stimmen

BV III/53/01

Stellenreduzierungen

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

19 Ja-Stimmen 5 Enthaltungen

BV III/24/01 1.Ä.

**Aufstellungsbeschluss über einen Bebauungsplan im
Bereich Kirchstraße / Schulstraße in
Lauchhammer-Ost**

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

24 Ja-Stimmen

- nichtöffentlicher Teil -

BV III/56/01 NÖ

Genehmigung der Eilentscheidung (E/III/05/01 NÖ)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/40/01 NÖ

**Verkauf eines Gartengrundstückes in Grünwalde
an die langjährige Pächterin**

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/42/01 NÖ

**Verkauf des Grundstückes Heizhaus
Grundhofstraße**

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

BV III/41/01 NÖ

Ankauf von privaten öffentlich genutzten Flächen

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/43/01 NÖ

**Vermögenszuordnung von Flächen im Bereich des
"Lehrpfades" Grünwalde in das Eigentum der
Stadt Lauchhammer**

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/31/99 2.Ä.

hier: Betriebskosten für die Jahre 1996 bis 2000

- Stundung/Erlass -

Abstimmung:

Die Beschlussvorlage wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschlüsse der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2001 - öffentlicher Teil -

BV III/69/01

1. Änderungssatzung zur

Wasserversorgungssatzung des WAL vom

**19.06.1997 - BV 4/2001 der Verbandsversammlung
WAL**

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

21 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

BV III/70/01

**1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserent-
sorgungssatzung des WAL vom 12.12.1996 - BV
3/2001 der Verbandsversammlung WAL**

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

21 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

BV III/71/01

**Neufassung der Verbandssatzung des WAL vom
12.07.2001 - BV 5/2001 der Verbandsversammlung
WAL**

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

22 Ja-Stimmen

BV III/72/01

**Beschlussfassung der Verbandsversammlung des
WAL am 12.07.2001 zur Anlagenfinanzierung über
das US-Cross-Border-Leasing - BV 6/2001 der
Verbandsversammlung WAL**

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

14 Ja-Stimmen 4 Nein-Stimmen 5 Enthaltungen

BV 22/93 1.Ä.z.6.E.

Änderungsbeschluss zum B-Plan Nr. 1204-3290-3

"Gewerbegebiet Liebenwerdaer Straße

Lauchhammer-Süd"

Änderung des GE-Gebietes in SO-Gebiet

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

22 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

23 Ja-Stimmen

BV III/68/01**Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
23 Ja-Stimmen

BV III/07/01 1.Ä.

2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2001 sowie Investitionsprogramm der Stadt Lauchhammer für die Jahre 2001 bis 2004

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
14 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen

BV III/08/01 1.Ä.

2. Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes zur Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2001

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
14 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen

BV III/82/99

Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2000

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
22 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme

BV III/82/99 1.Ä.

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2001

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
22 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme

BV III/26/01 1.Ä.

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
20 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

BV III/27/01

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
14 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

BV III/57/01**Kita-Gebührensatzung****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/67/01

Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz"

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
22 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme

BV III/58/01**Vorzeitige Mittelfreigabe - Amt 40**

Aufgrund der Zustimmung zur Haushaltssatzung 2001 entfiel die Abstimmung über die Beschlussvorlage.

BV III/65/01

Antrag auf vorzeitige Mittelfreigabe eines Teilbetrages der Haushaltsstelle 02.0200.9380 für den Ersatz von PC-Technik

Aufgrund der Zustimmung zur Haushaltssatzung 2001 entfiel die Abstimmung über die Beschlussvorlage.

BV III/64/01**Nachnutzung ehemaliges Rathaus, Weinbergstraße****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
12 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen 8 Enthaltungen

BV III/87/98 2.E.

Kommunaler Mitleistungsanteil Städtebauförderung für das Sanierungsgebiet Innenstadt Lauchhammer-Mitte

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
23 Ja-Stimmen

BV II/53/98 1.E.

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Innenstadt Lauchhammer-Mitte Nr. 2

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
19 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme 3 Enthaltungen

BV III/37/99 1.E.z.1.Ä.

Abwägungsbeschluss zum einfachen B-Plan für das "Industriegebiet Lauchhammer-Süd"

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
22 Ja-Stimmen
1 Befangener

BV III/66/01

Orientierungsbeschluss zum Nutzungskonzept für die Bergbaufolgelandschaft ehemaliger Tagebauflächen Standorträume Lauchhammer und Tröbitz/Domsdorf

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
16 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen 4 Enthaltungen

BV III/55/01**Namensgebung für Restlöcher (Restseen) in der Bergbaufolgelandschaft****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
23 Ja-Stimmen

- nichtöffentlicher Teil -**BV III/59/01 NÖ****Verkauf des Grundstückes Wasserturmstraße im OT Grünwalde an die Eigentümerin des aufstehenden Hauses****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/60/01 NÖ**Verkauf eines Grundstückes in Lauchhammer-Mitte, Brunnenstraße, an die Eigentümer des aufstehenden Hauses****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/63/01 NÖ**Verkauf eines Grundstückes in Lauchhammer-West, Ernst-Schneller-Straße an die Eigentümer der aufstehenden Baulichkeit****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/61/01 NÖ**Gewährung einer Dienstbarkeit - Wegerecht - in Lauchhammer-Mitte****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/58/99 1.Ä.**Ankauf von öffentlich genutzten Flächen****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV III/62/01 NÖ**Ankauf von öffentlich genutzten Flächen****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV II/84/96 1.Ä./A NÖ**Verkauf eines Eigenheimgrundstückes in Kostebrau Schillerstraße - Aufhebungsbeschluss -****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name der Gemeinde
§ 2	Wappen, Fahne und Dienstsiegel
§ 3	Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
§ 4	Gleichberechtigung von Frau und Mann
§ 5	Behindertenbeauftragte/r
§ 6	Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters
§ 7	Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
§ 8	Stadtverordnetenversammlung
§ 9	Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Hauptausschuss
§ 12	Ortsvorsteher und Ortsbeiräte
§ 13	Hauptamtlicher Bürgermeister
§ 14	Bedienstete der Stadt Lauchhammer
§ 15	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 04.07.2001 folgende Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Lauchhammer".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.
- (3) In der Stadt Lauchhammer bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Grünwalde
 - b) Kostebrau
 entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2**Wappen, Fahne und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Lauchhammer setzt sich aus drei Feldern zusammen und zeigt:
 - einen nach rechts schauenden Leoparden (Feld 1)
 - einen Einsiedler (Feld 2) und
 - ein Pochwerk (Feld 3).
- (2) Die Fahne der Stadt Lauchhammer trägt das Wappen gemäß Absatz 1 und ist mit einem Ausschnitt versehen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Lauchhammer beinhaltet das Wappen gemäß Absatz 1 und die Umschrift

Stadt Lauchhammer

* Landkreis Oberspreewald-Lausitz *

- (4) Zur näheren Beschreibung sind als Anlagen beigelegt
- eine Karte mit den Ortsteilen Kostebrau und Grünwalde, Anlage 1, sowie in bildlicher Darstellung
 - das Wappen, Anlage 2,
 - die Fahne, Anlage 3,
 - das Dienstsiegel, Anlage 4.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Das in § 16 Absatz 3 GO festgeschriebene Recht zur Einsichtnahme in Beschlussvorlagen kann von jedem Einwohner innerhalb von drei Tagen vor der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung während der Dienststunden im Rathaus wahrgenommen werden.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Lauchhammer bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung sowie im sozialen Bereich hinzuwirken hat.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie untersteht unmittelbar dem hauptamtlichen Bürgermeister, unterliegt aber nur der allgemeinen Dienstaufsicht.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn der Beratungsgegenstand Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann hat.
- (4) Sie hat ein Rederecht in allen die Gleichberechtigung betreffenden Fragen und kann dazu eigene Anträge und Vorlagen einbringen.
- (5) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweils zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise.

§ 5

Behindertenbeauftragte/r

- (1) Die Stadt Lauchhammer bestellt eine/n Beauftragte/n für die soziale Integration der behinderten Bürger im Stadtgebiet.
- (2) Der/die Beauftragte für Behinderte ist ehrenamtlich tätig und arbeitet eng mit dem hauptamtlichen Bürgermeister zusammen.

- (3) Einzelheiten der Aufwandsentschädigung für den/die Behindertenbeauftragte/n regelt die Entschädigungssatzung.
- 4) Die Regelung des § 4 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Absatz 2 Ziff. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über
 - a) den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 250.000,- DM übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, sofern der Wert 250.000,- DM übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft ab einem Wert von 25.000,01 DM bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze von 25.000,00 DM der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht nach § 37 Absatz 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen. Der Terminplan der Sitzungen ist ihm rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich beim betreffenden Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Sitzungen in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest und beruft die Stadtverordnetenversammlung ein.

- (3) In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb der in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer bestimmten Frist von einer Fraktion oder mindestens 3 Stadtverordneten eingebracht werden. Auf Verlangen des hauptamtlichen Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Absatz 5 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- Personalangelegenheiten - mit Ausnahme von Wahlen - und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksan- und -verkäufe, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - die erstmalige Beratung über Zuschüsse
 - Angelegenheiten der Zivilen Verteidigung
 - Prozessangelegenheiten
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses der jährlichen Haushaltsrechnung
 - Auftragsverfahren.
- Das gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (6) Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9

Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- Bei der Wahl der Stellvertreter soll das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden berücksichtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10

Ausschüsse

- Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - Hauptausschuss,
 - Finanz- und Steuerausschuss,
 - Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss,
 - Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss und
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 Zusätzlich können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- Die Ausschüsse haben, soweit nichts anderes geregelt ist, die Aufgabe, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und Empfehlungen zu erarbeiten.
- Die in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
 - 8 Stadtverordnete und der hauptamtliche Bürgermeister mit Stimmrecht
 - 5 Stadtverordnete und 2 sachkundige Einwohner
 - 9 Stadtverordnete und 5 sachkundige Einwohner
 - 7 Stadtverordnete und 4 sachkundige Einwohner
 - 3 Stadtverordnete und 2 sachkundige Einwohner.
- Für die zeitweiligen Ausschüsse gemäß Absatz 1 bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder und legt das Verhältnis von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern fest. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die Anzahl der Stadtverordneten im Ausschuss nicht übersteigen.
- Die Ausschussvorsitze gemäß Absatz 1 werden den Fraktionen nach § 50 Absatz 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Bürgermeister einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
- Die Fraktionen benennen für jedes Mitglied des Hauptausschusses einen Stellvertreter. Fraktionen mit nur einem Mitglied im Ausschuss können zwei Stellvertreter benennen. In den übrigen Ausschüssen kann jeder Abgeordnete einer Fraktion einen verhinderten Fraktionskollegen vertreten.
- In den Fällen der Verhinderung von Ausschussvorsitzenden haben deren Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten wie die Ausschussvorsitzenden.
 - Für die Verhinderung von Ausschussmitgliedern an der Teilnahme an Ausschusssitzungen gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.
- Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Absatz 1 GO bildet, sind öffentlich. Über den Ort und die Zeit der Sitzung wird die Öffentlichkeit durch Aushänge in den in § 15 Absatz 3 Satz 2 der Hauptsatzung genannten Schaukästen informiert.
- In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Gleiches gilt insbesondere für Sachverständige, soweit nicht über deren Teilnahme ein entsprechender Beschluss gefasst worden ist.
- Die sachlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung.
- Die Ausschussbesetzung stellt die

Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 5 GO durch Beschluss fest.

- (13) Ein ausscheidendes Ausschussmitglied ist durch die Fraktion zu ersetzen, der das ausscheidende Mitglied angehört. Ergeben sich durch veränderte Fraktionsstärken neue Besetzungsverhältnisse, so erfolgt auf Antrag der Fraktion, die durch die Änderung der Stärkeverhältnisse betroffen ist, eine Anpassung der Besetzungsverhältnisse.

§ 11

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Mitgliedern gemäß § 10 Absatz 3 Buchst. a).
- (2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
Diese Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Absatz 3 Satz 1 GO auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt worden sind.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters fallen. Er beschließt ferner über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wenn sich der Hauptausschuss im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Der Hauptausschuss ist auch zu einer Entscheidung berufen, wenn ihm eine Angelegenheit vom hauptamtlichen Bürgermeister mit einem entsprechenden Antrag vorgelegt wird.
- (4) Der Hauptausschuss ist höherer Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stadt mit Ausnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 12

Ortsvorsteher und Ortsbeiräte

- (1) Für die Ortsteile gemäß § 1 Absatz 3 der Hauptsatzung kann je ein Ortsvorsteher und je ein Ortsbeirat bestellt werden.
Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern; der Ortsvorsteher ist kraft Amtes weiteres Mitglied des Ortsbeirats.
Der Ortsvorsteher und der Ortsbeirat vertreten gemeinsam den jeweiligen Ortsteil.
- (2) Die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte werden von der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Wahl in den Ortsteilen bestellt.
Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
- (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Hauptamtlicher Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf

Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.

- (2) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte. Auf seinen Vorschlag beschließt die Stadtverordnetenversammlung einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der hauptamtliche Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt den 1. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 66 Absatz 2 GO und legt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters die weitere Reihenfolge der Stellvertreter fest.

§ 14

Bedienstete der Stadt Lauchhammer

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Ernennung, Anstellung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der städtischen Bediensteten ab Gehaltsgruppe BAT-O IVa aufwärts, bzw. ab der Besoldungsgruppe A 11 aufwärts, soweit es sich um Amtsleiter und die ihnen gleichgestellten dem hauptamtlichen Bürgermeister direkt unterstellten Mitarbeiter mit eigenem Zuständigkeitsbereich handelt.
- (2) Über die übrigen Bediensteten entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.
- (3) Sämtliche Personalentscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters hat dieser auf Verlangen des Hauptausschusses zu begründen.
- (4) Die nach Beamtenrecht auszustellenden Urkunden sowie die Arbeitsverträge werden
- für Bedienstete der Stadt gemäß Absatz 1 vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom hauptamtlichen Bürgermeister
- für Bedienstete gemäß Absatz 2 vom hauptamtlichen Bürgermeister allein unterzeichnet.
Entsprechendes gilt für die Abgabe aller sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung und Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt Lauchhammer.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, ortsrechtliche Vorschriften sowie die Bekanntmachung der Offenlegung von Bauleitplänen werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer bekannt gegeben. Das amtliche Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer mit der Bezeichnung "Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer" wird von der Stadt herausgegeben und erscheint in ausreichender Auflage bei Bedarf. Die öffentliche

Bekanntmachung der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im vollen Wortlaut in Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters.

- (2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus ausgelegt werden.

Dies ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift in groben Zügen umschrieben ist (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muß genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift veröffentlicht werden.

- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Das kann erfolgen durch Anschlag in den öffentlichen Schaukästen der Stadt, die sich
- * in Lauchhammer-Mitte, Weinbergstraße 15
 - * in Lauchhammer-Mitte, Kleinleipischer Straße 8
 - * in Lauchhammer-Nord, Hauptstraße 17 (am ehemaligen Gemeindeamt)
 - * in Lauchhammer-West, Berliner Straße 29 (vor dem Denkmal)
 - * in Lauchhammer-Süd, Liebenwerdaer Straße 5 (an der Zahnarztpraxis Hertel)
 - * in Lauchhammer-Ost, Friedensstraße 11 (links neben der Bushaltestelle Krankenhaus in Richtung Schwarzheide)
 - * in Kostebrau, Karl-Marx-Straße 22 (am Denkmal gegenüber Einkaufseck)
 - * in Kostebrau, Ernst-Thälmann-Straße 5
 - * in Grünwalde, Schulplatz 10 (vor dem ehemaligen Gemeindeamt), jetzt "Haus des Gastes"
 - * in Grünwalde auf dem Heidemühlenweg zwischen Nr. 20 und 22, Ecke Finsterwalder Straße an der Bushaltestelle befinden.

Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangsfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Die Bekanntmachung, einschließlich einer Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2, ist mit der Ausgabe des Amtlichen Verkündungsblattes bewirkt. Im Falle des Absatzes 3 ist die Bekanntmachung mit

Ablauf der Aushangsfrist bewirkt. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist im Dezernat I, Haupt- und Personalamt der Stadt Lauchhammer, ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Schaukästen, wie sie in Absatz 3 Satz 2 dieses Paragraphen aufgezählt sind. § 15 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist im Dezernat I, Haupt- und Personalamt der Stadt Lauchhammer, ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. November 1999 in Kraft.

Lauchhammer, 05.07.2001

Pelinski (Siegel)	Schramm
Vorsitzender der	Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung	

Anlage 1 (siehe Seite 11)

Anlage 2

Stadtwappen Wappenbeschreibung

Von links beginnen:

Feld 1, dann Feld 2 und an dem Fuß Feld 3

Feld 1:

Hier wurde als Symbol aus dem Geschlecht der von Löwendahl gewählt: auf karmesinrotem Grund ein nach rechts schauer in Silber gehaltener "Leopard" (in der Chronik als Syldenloew eingeführt).

Feld 2:

Der Grund ist "grün", darauf das Symbol des Einsiedlers aus dem Geschlecht der Grafen von Einsiedel. Er trägt auf der rechten Schulter eine Hacke in Braun und blauem Eisen. In der linken Hand einen Rosenkranz, mit einem Kreuz in Gold und Schwarz. Links und rechts der Figur sind goldene Ähren (Landwirtschaft). Der Einsiedler ist in Silber gehalten.

Feld 3:

Hier wird ein Pochwerk in Schwarz auf goldenem Grund dargestellt. Es soll die Eisenentwicklung der 5 Hammerwerke symbolisieren, den Oberhammer, Mittelhammer, Unterhammer, Grünwaldehammer und den Koynehammer. Die Form des Hammers sagt aus, daß der Antrieb durch ein Wasserrad erfolgt.

Das Schild erhält als oberen Abschluß eine sogenannte Stadtkrone in Gold und die Öffnungen in Schwarz.



Anlage 3

Stadtfahne

Farbe der Stadtfahne

grün - (Sachsegrün - HKS)

Hierbei bezieht man sich auf das Schreiben von Herrn Herald Jörg Becker (Heraldiker) aus Drebkau, daß für die Grundfarbe der Fahne konkrete Bestimmungen vorliegen.

Es ist üblich, die zwei Haupttinkturen (Grundfarben) des Wappens zur Grundfarbe zu erheben.

Weiterhin spricht die Grundfarbe grün auch dafür, daß Lauchhammer eine walddreiche Gegend ist.

Die Stadtfahne und das Stadtbanner sind mit einem Ausschnitt versehen.

Größe der Fahne: 1,20 m x 3,00 m
(1,50 m x 4,00 m)

Anlage 4

Stadtsiegel

Gesetzlich vorgegebene Größe für das Siegel sind:

Großes Siegel: 35 mm

Kleines Siegel: 20 mm



Anlage 1
Karte

Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 98) und der §§ 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) und des Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz-EuroEG) vom 09.06.1998 (BGBl. I, S. 1242) i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 04.07.2001 folgende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt - Steuerpflicht

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Stadt Lauchhammer erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung .
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Lauchhammer gemeldet wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, daß dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern, die durch ihren wirtschaftlichen Beitrag zur Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von dessen Höhe beitragen, gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder

mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, daß der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgenommen oder beendet wird. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Kalenderjahr im Voraus entrichtet werden.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Stadt Lauchhammer die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr je Hund 90,00 DM nachrichtlich 46,02 Euro, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

II. Abschnitt - Steuervergünstigungen

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen) nach den §§ 7 oder 8 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 - a.) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b.) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c.) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und
 - d.) in den Fällen des § 7 Abs. 2 die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 7 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Lauchhammer aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen

Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen Hund,
 - a.) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 250 m Luftlinie entfernt liegen,
 - b.) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdbrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
 - c.) der Hund, der als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Lauchhammer anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt hat; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf schriftlichen Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung, insbesondere aufgrund ihres Satzungsgegenstandes verfügt.
- (2) Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, jedoch nur für Halter eines einzigen Hundes, kann die Steuer auf schriftlichen Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1 ermäßigt werden.

III. Abschnitt - Schlußvorschriften

§ 9 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder - wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Lauchhammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Stadtgebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadt Lauchhammer angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt Lauchhammer bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 9 Abs. 2 an die Stadt Lauchhammer zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 DM nachrichtlich 2,56 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadt Lauchhammer zurückzugeben.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lauchhammer auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Lauchhammer ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgeworden sind, durch die Stadt Lauchhammer zulässig. Die Stadt Lauchhammer darf diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer schuldhaft als Hundehalter,
- a.) entgegen § 9 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b.) entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c.) entgegen § 9 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d.) entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
 - e.) entgegen § 11 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM nachrichtlich 511,29 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer vom 29.03.1995 außer Kraft.

Lauchhammer, 12.07.2001

Pelinski (Siegel)
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Schramm
Bürgermeister

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Hundesteuersatzung ist vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz, der Landrat, als allgemeine und untere Landesbehörde am 11.07.2001 mit dem Aktenzeichen 151104200 erteilt worden.

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Lauchhammer

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 98) und der §§ 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) und des Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz-EuroEG) vom 09.06.1998 (BGBl. I, S. 1242) i.V.m. der Verordnung

(EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 04.07.2001 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen.

Art. 1

Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) "Die Hundesteuer für nicht gefährliche Hunde beträgt im Kalenderjahr je Hund 90,00 DM nachrichtlich 46,02 Euro, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde.
Für Hunde, die im Sinne der Hundehalterverordnung (HundeH) Brandenburg als gefährliche Hunde gelten, wird ein erhöhter Steuersatz erhoben. Dieser beträgt im Kalenderjahr je Hund 720,00 DM nachrichtlich 368,13 Euro, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Hunde."

Art. 2

Der § 6 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

- (2) "Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn a.) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sowie nachgewiesen ist, dass es sich bei dem betreffenden Hund um einen nicht gefährlichen Hund im Sinne der Hundehalterverordnung (HundeH) Brandenburg handelt."

Art. 3

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Lauchhammer, 12.07.2001

Pelinski (Siegel) Schramm
Vorsitzender der Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Hundesteuersatzung ist vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz, der Landrat, als allgemeine und untere Landesbehörde am 11.07.2001 mit dem Aktenzeichen 151104200 erteilt worden.

Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16. Mai 2001 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet Lauchhammer gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Lauchhammer-Mitte (alter Friedhof)
- b) Friedhof Lauchhammer-Mitte (Zentralfriedhof)
- c) Friedhof Lauchhammer-West (Heidefriedhof)
- d) Friedhof Lauchhammer-Ost
- e) Friedhof Lauchhammer-Süd
- f) Friedhof Lauchhammer-Nord
- g) Friedhof Grünwalde
- h) Friedhof Kostebrau

§ 2

Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Lauchhammer waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Lauchhammer.
3. Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, dürfen auf den Friedhöfen auch Verstorbene beigesetzt werden, die nicht Einwohner der Stadt Lauchhammer gewesen sind. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungspflicht

Innerhalb des Stadtgebietes müssen Leichen, Leichenteile oder Aschenreste auf den kommunalen Friedhöfen beigesetzt werden.

§ 4

Bestattungsbezirke

1. Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof jenes Stadtteiles bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Beisetzungrecht auf einem anderen Friedhof besteht. Die Friedhofsverwaltung kann auch stadtteilfreie Friedhöfe festlegen.
2. Wenn auf einem Friedhof bestimmte Arten von Grabstätten nicht zur Verfügung stehen, kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung auf einem anderen Friedhof festlegen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 5**Schließung und Entwidmung von Friedhöfen**

1. Jeder Friedhof oder Teil eines Friedhofes kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.
2. Durch die Schließung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
3. Im Fall der Entwidmung sind die in den Reihen- und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in den Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Lauchhammer in andere Grabstätten umzubetten.
4. Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.
6. Alle Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Lauchhammer kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 6**Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof ist während der Tageshelligkeit für jedermann zugänglich.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Stadt Lauchhammer verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 8**Sondergrabstätten**

Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden im Folgenden sowie in der Friedhofsgebührensatzung als Sondergrabstätten bezeichnet.

*II. Allgemeine Bestattungsvorschriften***§ 9****Anmeldung von Sterbefällen und Terminbestimmung von Bestattungen und Beisetzungen**

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die

erforderlichen Unterlagen beizufügen.

2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen und der Bestattungsanstalt fest.
4. Erdbestattungen und Einäscherungen sollten in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollten spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in die Gemeinschaftsanlage beigesetzt.
5. Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung ist die Stadt Lauchhammer für die Bestattung verantwortlich.
6. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Bestattungen bzw. Beisetzungen statt.

§ 10**Särge**

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien hergestellt sein.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht abgeschlossen sind.

§ 11**Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhalle auf dem Zentralfriedhof in Lauchhammer-Mitte dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofsbediensteten betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten im Schauraum des Zentralfriedhofes in Lauchhammer-Mitte sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 12**Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle) oder am Grab abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Feierhalle muss abgelehnt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder

Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

3. Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeiern werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. der in seinem Auftrag handelnden Bestattungsanstalt festgelegt.
4. Die für die Ausgestaltung der Trauerfeier in der Feierhalle (auf dem Zentralfriedhof) erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung und Feierhallenschmuck werden von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt.

§ 13 Beisetzungen

1. Das Öffnen und Schließen der Gräber, das Tragen der Urnen von den Feierhallen zu den Grabstätten und das Beisetzen der Urnen erfolgen grundsätzlich durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung.
2. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sofern zur Durchsetzung dieser Arbeiten das Abräumen bereits vorhandener Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen oder sonstiger baulicher Anlagen erforderlich ist, ist das Abräumen von den Nutzungsberechtigten oder den Antragstellern auf eigene Kosten zu veranlassen. Kommt der vorgenannte Personenkreis nach Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Durchführung dieser Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zu veranlassen.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.

§ 14 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen innerhalb der Stadt und ihrer Ortsteile ist nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Bei der Antragstellung ist die Graburkunde vorzuweisen.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder beauftragten Bestattern

durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
9. Ausgrabungen und Umbettungen sind nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu sechs Monaten nach dem Tode vorzunehmen.
10. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

III. Rechte an Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Reihengrabstätten (auf allen Friedhöfen)
Sonderreihengrabstätten (nur Friedhof Lauchhammer-Ost und Lauchhammer-Nord)
2. Wahlgrabstätten (auf allen Friedhöfen)
Sonderwahlgrabstätten
3. Urnengrabstätten (auf allen Friedhöfen)
Sonderurnengrabstätten (Friedhof Lauchhammer-Mitte, Lauchhammer-West und Lauchhammer-Ost)
4. Urnengemeinschaftsanlage (Zentralfriedhof)
5. Ehrengrabstätten

§ 16 Allgemeines über Rechte an Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Lauchhammer, Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung verliehen werden.
2. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur nach einem Todesfall erworben werden. Über das Nutzungsrecht erhält der Verfügungsberechtigte eine Graburkunde und wird als Nutzungsberechtigter in die Grabkartei eingetragen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
3. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf eheliche und nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a - g fallenden Erben.
4. Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet, denjenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechts im eigenen Namen berechtigt sein soll. Können diese keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb b) bis d) und f) bis g) auf den Ältesten von ihnen über.
 5. Wird das Nutzungsrecht zu Lebzeiten geändert, muss die Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt werden.
 6. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
 7. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle beinhaltet folgende Rechte
 - a) Verfügungsrecht: das Recht, über Beisetzungen zu verfügen,
 - b) Beisetzungsrecht: das Recht, beigesetzt zu werden;
 - c) Gestaltungsrecht: das Recht, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden,
 - d) Pflegerecht: das Recht, über die Pflege der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.
 8. Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

§ 17

Ruhezeiten

Die Ruhezeit auf den Friedhöfen der Stadt Lauchhammer beträgt für

Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre
Aschen	15 Jahre

A - Reihengrabstätten

§ 18

Vergabe von Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Beisetzungen in Reihengrabstätten erfolgen an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle. Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Sonderreihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

§ 19

Nutzung der Reihengrabstätten

In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen dürfen nur eine Leiche und Urnen im Rahmen der Nutzungsdauer beigesetzt werden.

§ 20

Rechte an Reihengrabstätten

1. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten für Erdbestattungen ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten um weitere fünf Jahre möglich.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird dem Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben oder in ortsüblicher Form schriftlich bekanntgemacht.
4. Bei Beantragung des Nutzungsberechtigten auf vorzeitige Einebnung der Reihengrabstätte, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
5. Gemäß der örtlichen Gegebenheit kann im Sonderfall die Friedhofsverwaltung, über die Wandlung einer Reihengrabstätte zur Wahlgrabstätte, entscheiden.

B - Wahlgrabstätten

§ 21

Allgemeine Bestimmungen für Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Rahmen der Friedhofssatzung mit dem Erwerber bestimmt wird.
2. Eine Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen kann aus einer Grabstelle oder aus mehreren Grabstellen bestehen.

§ 22

Nutzung der Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. In einer Wahlgrabstelle darf ein zweiter Sarg erst nach Ablauf der Ruhezeit der vorhergegangenen Bestattung beigesetzt werden.
3. Aschebeisetzungen in einem Wahlgrab können neben einer Erdbeisetzung (pro Grabstelle vier Urnen) erfolgen. Gemäß der Ruhezeit der Urne muss die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstelle erworben werden.

§ 23

Rechte an Wahlgrabstätten

1. Die Lage einer Wahlgrabstätte kann im Rahmen der Friedhofssatzung ausgewählt werden. Dabei werden die Abteilungen und die Gruppe der Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
2. Ein Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden.
3. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird dies in ortsüblicher Form öffentlich bekanntgegeben.
4. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 24

Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit

Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Wiederverleihung der Rechte entsprechend § 21 Abs. 1 nicht fristgemäß beantragt, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

C - Urnengrabstätten

§ 25

Nutzung der Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
2. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

D - Andere Grabstätten

§ 26

Urnengemeinschaftsanlage

1. Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung. In einer Urnengemeinschaftsanlage werden Rechte entsprechend § 15 Abs. 7 nicht verliehen.
2. Aus Urnengemeinschaftsanlagen finden keine Umbettungen statt.

§ 27

Ehrengrabstätten

1. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Lauchhammer.
2. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch

das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 geregelt

IV. Gestaltung der Grabstätten

A - Allgemeines

§ 28

Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
2. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 29

Wahlmöglichkeiten

1. Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen (Sondergrabstätten) und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.
2. Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften frei zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
3. Die Friedhofsverwaltung berät alle Angehörigen über die sich aus den allgemeinen und den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ergebenden Möglichkeiten und Verpflichtungen.
4. Leiheinfassungen werden bei Bedarf für Urnengrabstätten für sechs Monate gegen eine Gebühr von der Friedhofsverwaltung gestellt.

§ 30

Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

1. Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente

muss bei der Antragstellung mit eingereicht werden, erst dann erfolgt die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

3. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 37 Abs. 6.

B - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 31

Aufstellungsrecht

Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen dieser Friedhofssatzung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen aufgestellt werden.

§ 32

Zustimmungsvorschriften

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage eines entsprechenden Formulars unter Vorlage der Graburkunde zu stellen.
2. Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale ist nur zulässig, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen: dies bedarf einer erneuten Genehmigung nach Absatz 1.
3. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriss, Front- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Farbe und Bearbeitungsweise, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
4. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
6. Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
7. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 33

Anlieferungsvorschriften

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der Berechtigungsschein und der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von dem Friedhofspersonal überprüft werden können.

§ 34

Erhaltungspflicht

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei allen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen daran gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen bzw. Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
3. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
4. Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt jährlich die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale sowie der Sicherheit der sonstigen baulichen Anlagen.
5. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 35

Entfernungsvorschriften

1. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Lauchhammer über, wenn mit dem Nutzungsberechtigten nichts anderes vereinbart wurde. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Bei künstlerisch und historisch wertvollen Grabmalen mit besonders hohem Erhaltungswert kann die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach Absatz 1 versagen.

§ 36 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen von Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 28 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keine zusätzlichen Anforderungen.
2. Die Mindestdicke ergibt sich aus § 37 Abs. 6.
3. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 37 Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungs- vorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete und bruchraue Grabmale sind nicht zulässig.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen aus einer Gesteinsart hergestellt werden, ein Sockel ist zulässig.
 - b) Die Art der Bearbeitung muss auf drei Seiten gleich sein.
 - c) Inschriften, Ornamente und Symbole müssen aus miteinander harmonisierenden Materialien möglichst aus dem gleichen Material wie das Grabmal bestehen. Sie dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
 - d) Die Verwendung von Emaille, Kunststoff, Glas, Beton und Farben ist nicht zugelassen.
4. Auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Lauchhammer sind in Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und diese bis zu einem

Drittel bedecken.

5. Grabmäler sollen eine der Größe der Grabstelle angemessene Abmessung erhalten. Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten

Höhe	0,80 m bis	1,00 m
Breite	0,40 m bis	0,50 m
 - b) auf Wahlgrabstätten

Höhe	0,90 m bis	1,20 m
Breite	0,50 m bis	1,00 m
 - c) auf Urnengrabstätten/Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Höhe	0,60 m bis	0,80 m
Breite	0,30 m bis	0,50 m
6. Die Mindestdicke der Grabmale ergibt sich aus den Anforderungen an die Kippsicherheit, der zulässigen Biegespannung und der Wahl des Befestigungselementes. Die Stärke des Befestigungselementes von 0,12 m für Grabmale ab einer Höhe von ca. 0,50 m sollte aber nicht unterschritten werden.
7. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

V. Gärtnerische Gestaltung

§ 38 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 27 Abs. 1 durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden und die Gestaltungsrichtlinien für die jeweilige Abteilung eingehalten werden.
3. Für die Herrichtung und Unterhaltung ist bei den Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nach erfolgter Einebnung der Grabstätte.
4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können während der gesamten Nutzungsdauer die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
5. Die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte muss binnen sechs Monaten nach der Beisetzung erfolgen.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
7. Dauergewächse außerhalb der Grabstätten werden

mit dem Einsetzen Eigentum der Stadt Lauchhammer. Über die Entfernung oder sonst erforderliche Maßnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

8. Bodensenkungen sind infolge Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Bei Bodensenkungen an Grabstellen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung eine Sicherung der Grabstätte und die Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten.
9. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 39

Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Bei Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung unbeschadet der Bestimmungen der §§ 28 und 38 den Mindestanforderungen des § 40 Abs. 4.

§ 40

Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Ganzabdeckungen sind nicht zugelassen.
2. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art und das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen.
3. Nicht gestattet ist das Belegen der Grabstätte mit Splitt, Plaste oder anderen Materialien.
4. Es dürfen nur Pflanzen in den Boden eingebracht werden, die die Umgebung oder Nachbargrabstellen nicht beeinflussen.
5. Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 38 und 28 für vertretbar hält, kann sie auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 - 3 im Einzelfall zulassen.

§ 41

Vernachlässigung von Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
2. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne

Entschädigung entziehen; die Urne(n) wird/werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten in die Gemeinschaftsanlage umgebettet, oder

- b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und/oder
 - c) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen, oder
 - d) bei Sargbestattungen die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
3. Für die Pflanzen, Pflanzenteile oder andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Friedhofsverwaltung nach § 41 beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

VI. Ordnung auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Lauchhammer

A - Publikumsverkehr

§ 42

Ordnungsvorschriften

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle der Grabanlage außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
6. Das Begehen nicht beräumter und nicht abgestumpfter Wege durch die Friedhofsbesucher und -benutzer erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 43**Zu widerhandlungen**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Ordnungsvorschriften § 42 Abs. 3 a - h zuwiderhandelt,
 - b) Grabstätten ausmauert (§ 23 Abs. 4),
 - c) außerhalb der Grabstätte gärtnerische Anlagen herrichtet, unterhält und verändert (§ 38 Abs. 6),
 - d) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet (§ 38 Abs. 9),
 - e) ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung die Leichenhalle außerhalb von Trauerfeierlichkeiten betritt (§ 11 Abs. 1),
 - f) privaten Hausmüll auf den Friedhofsanlagen ablagert bzw. in den Abfallbehältern entsorgt,
 - g) nicht genehmigte Bestattungen vornimmt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Gestaltungsvorschriften gemäß § 28 verstößt.
3. Jede Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

B - Gewerbetreibende**§ 44****Zulassung und Pflichten der Gewerbetreibenden**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Auf ihren Antrag hin werden Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerkerrolle eingetragen sind.
Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
3. Die Zulassung erfolgt jährlich durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Der Berechtigungsschein ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
4. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Nachweis eines für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz mit einer Mindestdeckungssumme von pauschal 3 Mio DM / 1.533.875,64 Euro für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 DM / 51.129,19 Euro für Vermögensschäden nachzuweisen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

6. Ungeachtet des § 42 Abs. 3 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten (in der Regel arbeitstäglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Abraum ist vom Friedhof zu entfernen. Hierzu dürfen die Abraumbehälter nicht benutzt werden; diese sind nur für die Friedhofsbesucher. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
7. Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 - 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
8. Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten zu achten.

VII. Schlussbestimmungen**§ 45****Haftung**

1. Die Stadt Lauchhammer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
2. Für Schäden, die sich durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand oder andere Ursachen an allen Grabstätten oder deren Zubehör ergeben, ist die Stadt Lauchhammer nicht haftbar.

§ 46**Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 21 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigelegten Leiche oder Asche.

§ 47

Inkrafttreten der Friedhofssatzung

1. Die Friedhofssatzung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 27. Februar 1991 und die 1. Ergänzung vom 25. April 1991 außer Kraft.

Lauchhammer, 18.05.2001

Pelinski	(Siegel)	Mühlpforte
Vorsitzender der		Stellvertretende
Stadtverordnetenversammlung		Bürgermeisterin

1. Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.07.2001 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

V. Gärtnerische Gestaltung**Dem § 38 wird Abs. 10 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:**

10. "Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Werden die genannten Materialien zur Grabgestaltung genutzt, sind sie nach Verwendung vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen."

Der § 40 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(Ergänzungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)

2. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, **Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff** und das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten, das Errichten von Bankgerüsten, Gittern und Pergolen.

Der § 40 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(Ergänzungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)

3. Nicht gestattet ist das Belegen der Grabstätte mit Splitt, **Kies**, Plaste oder anderen Materialien.

Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lauchhammer in Kraft.

Lauchhammer, 05.07.2001

Pelinski	(Siegel)	Schramm
Vorsitzender der SVV		Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lauchhammer**- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 5, 35 und § 75 Abs.1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 04.07.2001 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Stadt Lauchhammer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist:
 - wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt oder die Leistung von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen in Anspruch genommen, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit von Gebühren**

1. Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
2. Die Gebühren werden ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
4. Bis zum 31. Dezember 2001 werden die Gebühren in DM erhoben.

§ 4**Bestattungsgebühren**

Bei Erd- und Feuerbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Erdbestattung | |
| (Wahlgrab oder Reihengrab) | 957,50 DM
489,50 Euro |
| 2. Bestattung eines Kindersarges unter 5 Jahre oder Totgeburt | 574,50 DM
293,50 Euro |
| 3. Urnenbeisetzung | 45,50 DM |

Für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Benutzung der Feierhalle | 305,50 DM |
| (Zentralfriedhof, Grünewalde, Kostebrau, Lauchhammer-West, Lauchhammer-Süd) | 156,00 Euro |
| 2. Benutzung Schauraum | 111,00 DM |
| (Zentralfriedhof) | 56,50 Euro |
| 3. Benutzung Kühlraum je Tag | 24,00 DM |
| (Zentralfriedhof) | 12,00 Euro |

§ 5 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Vergabe des Nutzungsrechtes bei Neuerwerb von Grabstätten betragen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Reihengrabstätte für 25 Jahre | 471,50 DM |
| (auch Sonderreihengrabstätte) | 241,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte je Stelle für 25 Jahre | 768,50 DM |
| (auch Sonderwahlgrabstätte) | 393,00 Euro |
| 3. Urnengrabstätte | |
| 2-stellig für 25 Jahre | 191,00 DM |
| (auch Sonderurnengrabstätte) | 97,50 Euro |
| 4. Kindergrabstätte von 0-5 Jahre | 191,00 DM |
| für 25 Jahre | 97,50 Euro |
| 5. Urnengemeinschaftsanlage | |
| für 15 Jahre | 108,50 DM |
| | 55,50 Euro |

§ 6 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes

1. Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (für 25 Jahre) an Wahl- und Urnengrabstätten bzw. an Sondergrabstätten für Wahl- und Urnengräber entspricht der Gebühr gemäß § 5 Ziff.2 und 3.
2. Bei Wiedererwerb von Wahl- und Urnengrabstätten bzw. von Sondergrabstätten für Wahl- und Urnengräber werden die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren laut § 9 dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 7 Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnengrabstätten wird wie folgt berechnet:

$$\text{Verlängerungsgebühr} = \frac{\text{Nutzungsgebühr} \times \text{Zeit}}{\text{Grabnutzungsdauer}}$$

§ 8 Erstattung von Nutzungsrechten

1. Bei der Rückgabe von Wahl- oder Urnengrabstätten (auch Sonderwahlgrab- oder Sonderurnengrabstätten), bei denen die vorgeschriebene Ruhezeit der dort Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, werden die nicht verbrauchten Nutzungsgebühren teilweise erstattet, wenn die Grabstätte dadurch wieder verfügbar wird.
2. Es wird der auf die ungenutzten Jahre entfallende Teil, der für die Verleihung oder letzte Erneuerung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr rückerstattet.

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Jährliche Gebühren für:

- Reihengrabstätten	36,50 DM
(auch Sonderreihengrabstätten)	18,50 Euro
- Urnengrabstätten	36,50 DM
(auch Sonderurnengrabstätten)	18,50 Euro
- Kindergrabstätten (0-5 Jahre)	36,50 DM
	18,50 Euro
- Wahlgrabstätten je Stelle	36,50 DM
(auch Sonderwahlgrabstätten)	18,50 Euro
2. Einmalige Gebühr für die Urnengemeinschaftsanlage 512,00 DM
261,50 Euro
3. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr haben alle Friedhofsnutzer zu zahlen, die eine Grabstätte auf den städtischen Friedhöfen besitzen.
4. Eine anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit dem 1. Tag des auf den Erwerb der Grabstätte folgenden Monats erhoben.
5. Der Fälligkeitstermin der Gebühren gemäß Ziff. 1 ist der 30. Juni eines jeden Jahres.
6. Der Fälligkeitstermin der Gebühren gemäß Ziff. 2 ist durch § 3 Ziff. 2 bestimmt.
7. Wird ein Reihen- oder Wahlgrab (auch Sonderreihen- oder Sonderwahlgrab) vor Beendigung der Ruhezeit eingeebnet und ist es deshalb für eine neue Beisetzung noch nicht verfügbar, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Nutzungszeit in einer Summe zu zahlen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 Ziff.2.

**§ 10
Sonstige Gebühren**

1. Urne ausbetten	22,50 DM 11,50 Euro
2. Urnenversand	46,50 DM 23,50 Euro
3. Urne umbetten	30,50 DM 15,50 Euro
4. Tiefersetzen einer Urne	19,00 DM 10,00 Euro
5. Urnengrab- Leiheinfassungen (für 6 Monate)	57,50 DM 29,50 Euro
6. Einebnen von Gräbern	
- Reihengrab (auch Sonderreihengrab)	166,50 DM 85,00 Euro
- Wahlgrab (auch Sonderwahlgrab) je Stelle	271,50 DM 139,00 Euro
- Urnengrab (auch Sonderurnengrab), Kindergrab	67,50 DM 34,50 Euro
7. Urnenkapseln	5,80 DM 3,00 Euro
8. Urne bergen	14,50 DM 7,50 Euro

**§ 11
Zulassungs- und Genehmigungsgebühr**

1. Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabsteines oder Veränderungen an der Grabstätte	34,00 DM 17,00 Euro
2. Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung einer weiteren Urne	8,50 DM 4,50 Euro
3. Erstellen eines Urnenstellennachweises	21,50 DM 11,00 Euro

**§ 12
Besondere Leistungen**

Werden besondere Leistungen die nicht in den §§ 4 - 11 aufgeführt sind erbracht, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. August 2001 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 23. September 1992 und die 1. Änderung vom 8. Februar 1995 außer Kraft.

Lauchhammer, den 05.07.2001

Pelinski (Siegel) Schramm
Vorsitzender der Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung

**Satzung der Stadt Lauchhammer
über die Erhebung von Gebühren für
die Kindertagesstättenbetreuung
- Kita-Gebührensatzung -**

Gemäß der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) in Verbindung mit § 17 Kita-Gesetz für das Land Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz-Novelle) vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 106) hat die Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer in ihrer Sitzung am 04. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote von Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt befinden, werden Elternbeiträge in Form von Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Lauchhammer.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten (Eltern und sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen), auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.
2. Bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner Grundlage der Gebührenermittlung, sofern sie Eltern des Kindes sind.
3. Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern ist nur das mit dem Kind zusammenlebende Elternteil gebührenpflichtig.

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

1. Die Betreuungsgebühren werden nach dem Jahreseinkommen, dem Betreuungsbedarf, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) bemessen (siehe Anlage). Die Anlage ist Bestandteil der Satzung (Blatt 1 - 3).
Die Bemessung der Betreuungsgebühren ist mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.
2. Die Betreuungsgebühr wird als Monatsgebühr festgesetzt und monatlich erhoben. Der Monat Juli ist gebührenfrei. Damit sind Krankheiten, Ferien und Schließzeiten abgegolten.
Bis zum 31. Dezember 2001 werden die Betreuungsgebühren in DM erhoben.
3. Die Differenzierung der Betreuungsgebühren nach der Betreuungsform richtet sich in Kindertagesstätten nach folgenden Altersgruppen:
Krippe: Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Kindergarten: Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
Hort: Kinder im Grundschulalter (1.-6. Klasse)
Die Betreuung der Kinder kann sowohl in altershomogenen als auch in altersgemischten Gruppen erfolgen.
4. Die Betreuungsgebühren nach dem Betreuungsbedarf werden wie folgt gestaffelt:

Betreuungsform	Betreuungszeit	Gebührensatz
<u>Regelbetreuungsbedarf</u>		
Krippe/Kiga	5 - 6 h	100 %
Hort	4 h	100 %
<u>verkürzter Betreuungsbedarf</u>		
Krippe/Kiga	4 h	90 %
Hort	2 - 3 h	90 %
<u>erhöhter Betreuungsbedarf</u>		
Krippe/Kiga	7 - 10 h	125 %
Hort	5 - 7 h	125 %

Sollten entgegen dem Regelfall monatliche Betreuungszeiten über 10 h (Krippe, Kiga) und 7 h (Hort) erforderlich sein, erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze von 125 % um 10 % pro Mehrstunde.

Bei längeren Betreuungszeiten im Hort während der Schulferien erhöhen sich die monatlichen Gebührensätze wie folgt:

- von 2 -3 h auf 4 h Gebührensatz 90% + 0,60 DM/Tag (0,30 Euro/Tag)
- von 2 -3 h auf 5 - 7 h Gebührensatz 90% + 1,40 DM/Tag (0,70 Euro/Tag)
- von 2 -3 h auf 8 -10 h Gebührensatz 90% + 2,20 DM/Tag (1,10 Euro/Tag)
- von 4 h auf 5 - 7 h Gebührensatz 100% + 1,00 DM/Tag (0,50 Euro/Tag)
- von 4 h auf 8 -10 h Gebührensatz 100% + 2,00

DM/Tag (1,00 Euro/Tag)
von 5 -7 h auf 8 -10 h Gebührensatz 125% + 1,00 DM/Tag (0,50 Euro/Tag)

5. Ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich für die Personensorgeberechtigten die Betreuungsgebühren um jeweils 10 % des Gebührensatzes/unterhaltsberechtigtes Kind. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt angesehen. Danach haben die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass für das Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
 6. Empfänger von laufender Sozialhilfe zahlen unter Beachtung des Betreuungsbedarfes, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie der Betreuungsform die jeweilige Mindestgebühr.
 7. Unter Einhaltung der Vorschriften zur Tagesbetreuung wird bei der zeitweiligen Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten unabhängig von der Betreuungsform eine Betreuungsgebühr von 2 DM/Stunde (1,00 Euro/Stunde) erhoben.
 8. Führt die unbegründete Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit zu einer Verlängerung der Regelöffnungszeit der Kita, so haben die Gebührenpflichtigen zusätzlich 20,00 DM (10,20 Euro) je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen.
 9. In das Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen werden folgende Positionen einbezogen:
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages;
 - b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn);
 - c) sonstige Einnahmen.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören zum Beispiel:
- Sozialhilfe
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen
- Wohngeld
- Renten
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe
- Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden bei den Lohnersatzleistungen der Leistungssatz zuzüglich eines pauschalierten Aufschlags von 20 % zugrundegelegt
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem

Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen werden vom Jahreseinkommen abgesetzt.

10. Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Personensorgeberechtigten werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Personensorgeberechtigten verrechnet.
11. Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:
 - Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. dem Einkommenssteuergesetz (EStG).
 - Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERZGG)
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

§ 4

Nachweis des Jahreseinkommens

1. Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Jahreseinkommens vorzulegen. Geeignete Einkommensnachweise können u. a. sein:
 - Jahresverdienstbescheinigung
 - Lohnsteuerkarte
 - Einkommenssteuerbescheid
 - Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes
 - Sozialhilfebescheid
 - Wohngeldbescheid
 - Bewilligungsbescheid Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld
2. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur).
3. Bei Anmeldung der Kinder ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Betreuungsgebühren das Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Nr. 8 aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Auf dieser Grundlage wird ein vorläufiger Gebührenbescheid erstellt. Entsprechend dem tatsächlichen Jahreseinkommen für das jeweilige Kalenderjahr wird dann der endgültige Gebührenbescheid festgesetzt. Die Einkommensnachweise sind hierfür bis spätestens 30. März des nachfolgenden Jahres einzureichen. Mit der Festsetzung des endgültigen Gebührenbescheides erfolgt eine Neubestimmung der Betreuungsgebühren sowie eine Verrechnung der bisher gezahlten Betreuungsgebühren.
4. In begründeten Fällen, insbesondere wenn das

Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen eine deutliche Minderung der Betreuungsgebühr erwarten lässt, ist die Erstellung eines vorläufigen Gebührenbescheides entsprechend den Einkommensnachweisen aus dem laufenden Kalenderjahr möglich. Ein Anspruch auf geminderte Betreuungsgebühr besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise vorgelegt werden. Die Festsetzung des endgültigen Gebührenbescheides erfolgt gemäß § 4 Nr. 3 Satz 3 bis 5.

5. Bei Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte muss sowohl das Jahreseinkommen des vorherigen als auch des laufenden Kalenderjahres bis zum Monat der Abmeldung nachgewiesen werden. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Erstellung eines endgültigen Gebührenbescheides.
6. Werden keine oder nur unvollständige Einkommensnachweise gemäß der Punkte 1 bis 5 durch die Gebührenpflichtigen erbracht, so erfolgt die Erstellung des Leistungsbescheides auf der Grundlage des Höchstbetrages unter Beachtung der Bemessungskriterien Betreuungsform, unterhaltsberechtigte Kinder und Betreuungsbedarf.
7. Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit sie zur Festsetzung und Erhebung der Betreuungsgebühren erforderlich sind. Die Daten sind zu löschen, sobald die Erfüllung dieser Aufgabe nach Satz 1 entfällt.

§ 5 An-, Ab- und Ummeldung

1. Der Antrag auf Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertageseinrichtung kann von den Personensorgeberechtigten direkt in der Kita oder bei der Stadtverwaltung, Schulverwaltungs- und Kulturamt, gestellt werden.
2. Vor Aufnahme in die Kita kann eine stundenweise, gebührenfreie Eingewöhnungszeit für den Zeitraum von zwei Wochen gewährt werden. Die Eingewöhnungszeit ist im Vorfeld mit der Leiterin der Kita schriftlich zu vereinbaren.
3. Bei Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats haben die Gebührenpflichtigen die Betreuungsgebühr für den vollen Monat zu entrichten.
4. Ab- und Ummeldungen des Kindes sind der Leiterin der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Die Ab- und Ummeldedfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
5. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfs vereinbart, gilt folgende Regelung:
 - a) bei höherem Betreuungsbedarf ist bereits für den laufenden Monat die entsprechende Betreuungsgebühr zu zahlen
 - b) bei niedrigem Betreuungsbedarf wird im folgenden Monat die veränderte Betreuungsgebühr wirksam.
6. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung der Kinder lässt die Höhe der Betreuungsgebühren

unberührt. Nur bei nachgewiesener Krankheit des Kindes über vier zusammenhängende Wochen (ärztliches Attest) wird jeweils der volle Monatsbeitrag erlassen.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Betreuungsgebühr ist erstmalig am 10. Tag nach der Aufnahme des Kindes in die Kita fällig. In der Folgezeit wird bis zum 3. des laufenden Monats die Betreuungsgebühr fällig.
2. Die monatliche Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos. Bei der Zahlungsart kann der Beitragspflichtige zwischen
 - a) Selbsteinzahlung/Überweisung (Zahlschein)
 - b) Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung)
 wählen.

§ 7 Zahlungsverzug und Ausschlussgründe

1. Geraten die Gebührenpflichtigen in Zahlungsverzug, so wird ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet.
2. Bei einem Zahlungsverzug von zwei Monaten ist unter Beachtung des Rechtsanspruches des Kindes zu prüfen, ob der weitere Besuch der Kindertagesstätte zu versagen ist.

§ 8 Essenversorgung

Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen wird in Kindertagesstätten auf der Grundlage einer gesonderten Satzung ein Essengeld erhoben.

§ 9 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauchhammer für die Kindertagesstättenbetreuung in der Fassung vom 8. Dezember 2000 außer Kraft.

Lauchhammer, 05.07.2001

Pelinski	(Siegel)	Schramm
Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

(Anlagen zur Satzung auf den Seiten 33, 34, 35)

Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz"

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1998 (GVBl. I S. 218, 219) i.V.m. den § 2 Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 04.07.2001 folgende Satzung der Stadt Lauchhammer über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Lauchhammer ist Mitglied des Gewässerverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz", Sitz Sonnewalde. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) die Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern,
 - b) darüber hinaus kann der Verband Gewässer ausbauen und renaturieren, Anlagen in und an Gewässern bauen und unterhalten, den Hochwasserabfluß regeln und den Ausgleich der Wasserführung herbeiführen und im Auftrag und auf Kosten Dritter wasserwirtschaftliche Anlagen herstellen, unterhalten, betreiben, ändern oder beseitigen und sonstige Leistungen erbringen.
2. Die Verbandsmitglieder haben gem. § 26 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Die Stadt Lauchhammer überwält die Beiträge und Umlagen (Gebühren) auf diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt, Pflichten abnimmt oder erleichtert oder die das Verbandsunternehmen durch die Beteiligung am Abflußvorgang der Gewässer beanspruchen.

§ 2 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr für die Unterhaltung der Gewässer (§ 1 Abs. 1a) bemißt sich nach den

Berechnungsgrundsätzen gem. § 2 (4). Da eine katasteramtliche Feststellung des Anteils von versiegelter und unversiegelter Fläche noch nicht vorliegt, erfolgt eine Pauschalisierung der Gebühr für wohnungsbewirtschaftende Betriebe, privat genutzte Grundstücke und gewerblich genutzte Grundstücke. Die gezahlten Beiträge sind als Vorauszahlung zu betrachten. Bei endgültiger Einmessung der Flächen erfolgt die genaue Abrechnung.

2. Der Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Lauchhammer anzuzeigen. Eigentumswechsel werden erst im darauffolgenden Rechnungsjahr berücksichtigt. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide als Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an diese Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß ein Beauftragter der Stadt die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzuhalten oder zu überprüfen.

4. Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung (§ 1 Abs.1a) beträgt:
 a) Die Gebühr für wohnungsbewirtschaftende Betriebe beträgt 6,50 DM pro WE als Anteil für versiegelte Fläche. Dabei gilt nicht belegter Wohnraum als vermietet.

b) Für rein privat genutzte Grundstücke beträgt die Gebühr:

bis	1.000 m ²	15,00 DM
bis	2.000 m ²	18,50 DM
bis	5.000 m ²	24,50 DM
bis	10.000 m ²	30,50 DM
über	10.000 m ²	36,50 DM

Rein privat genutzte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind alle katastermäßig erfaßten Flächen, die der Grundsteuerpflicht gemäß Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 unterliegen einschließlich der, die gem. §§ 3 und 4 GrStG bzw. §§ 32, 33 und 43 GrStG von der Grundsteuer befreit sind und nicht gewerblich genutzt werden.

c) Die Gebühr für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke und private Grundstücke mit anliegender gewerblicher Nutzung, welche nicht unter a) und b) veranlagt werden, beträgt 12,00 DM je angefangenen Hektar, sowie einen Zuschlag von 96,00 DM/Hektar für versiegelte Fläche.

5. Die Gebühr nach Abs. 4 wird jährlich im Verhältnis der anteiligen Beitragsentwicklung der Stadt Lauchhammer an den Gewässerverband "Kleine Elster-Pulsnitz" angepaßt. Diese Anpassung ist vor der jeweiligen Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen.

6. Gewässereinleiter, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren oder Vorteilhabende aus den Verbandsaufgaben nach § 1 (1 b), werden in einer Höhe zu Gebühren veranlagt, die der Gewässerverband "Kleine Elster-Pulsnitz" festsetzt. Die Veranlagung für die Gebühr nach § 2 (6) Satz 1 kann direkt durch den Verband erfolgen.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Soweit der Gebührensschuldner selbst vom Gewässerverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird, dürfen von ihm Gebühren nicht erhoben werden.
2. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Lauchhammer die notwendige Unterstützung zu gewähren.
3. Mehrere Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr gem. § 2 (4a, 4b, 4c) wird durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, von der Stadt Lauchhammer festgesetzt. Die mögliche Direktveranlagung nach § 2 (6) Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
2. Die gemäß § 4 (1) festgesetzte Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides (Gebührenbescheides) fällig.
3. Der Gebührenbescheid wird entsprechend der Verbandssatzung des Gewässerverbandes § 26 Beiträge, jährlich neu festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, 05.07.2001

Pelinski (Siegel)
 Vorsitzender der
 Stadtverordnetenversammlung

Schramm
 Bürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates nach § 14 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bezüglich des Wasserverbandes Lausitz (WAL)

Gemäß § 14 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes zur Stabilisierung für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06. Juni 1998 (GVBL. I S. 162) wird darauf hingewiesen, dass der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz oben genannte Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 6/2001 vom 14. Juni 2001 vollzogen hat.

Schramm
Bürgermeister

Lieferrn von Computersystemen Öffentliche Ausschreibung Lauchhammer

Ausschreibung von Leistungen - VOL

- a) *Auftraggeber:* Stadtverwaltung Lauchhammer, Hauptamt, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer, Tel.:03574/4880, Fax:03574/488650
- b) *Verfahrensart:* Öffentliche Ausschreibung
- c) *Ort der Leistung:* Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer
- d) *Art der Leistung:* Lieferrn von Computersystemen
- e) *Wesentlicher Leistungsumfang:* 13 Personalcomputer mit Monitor 17"
- f) *Ausführungszeit:* nach Absprache
- g) *Ende der Bewerbungsfrist:* 27. Juli 2001
- h) Der Bewerbung sind gemäß VOL/A Angaben und ggf. Referenzen über bereits ausgeführte ähnliche Leistungen beizufügen.
- i) *Voraussichtlicher Absendetermin der Verdingungsunterlagen an die ausgewählten Bewerber:* 31. Juli 2001.

Ende des Amtsteils

Neues Computerkabinett in der I. Gesamtschule Lauchhammer

Im Rahmen der Medienoffensive **m.a.u.s.** (Medien an unseren Schulen) des Landes Brandenburg wurde im Juni in der I. Gesamtschule ein neues Computerkabinett in Betrieb genommen. Nach Projektierung der technischen Ausstattung durch die TUIV-Abteilung der Stadtverwaltung und dessen Realisierung durch die beauftragten Firmen - SI.KO. Sicherheits- und Kommunikationsanlagen Lauchhammer und IT-Service GmbH Schwarzheide - stehen den Schülern und Lehrern nun modernste Multimedia-Arbeitsplätze zur Verfügung. Bis hin zur Internetnutzung wird durch den Einsatz dieser Medien ein effektives Lernen im Fachunterricht ermöglicht.

Richtigstellung

Information zur Erhebung von Beiträgen für den Kläranlageneubau durch den Wasserverband Lausitz

..... Der Beitragssatz für erstmalig anzuschließende Grundstücke beträgt gemäß Anschlussbeitragsatzung vom 08.07.1999

15,00 DM/m²

beitragspflichtige Grundstücksfläche und ist damit dreimal so hoch wie der Verbesserungsbeitragssatz. Das ist der Tatsache geschuldet, dass die notwendigen Investitionen in das Kanalnetz einschließlich der Abwasserpumpstationen etwa doppelt so hoch zu beziffern sind wie der eigentliche Kläranlagenbau.

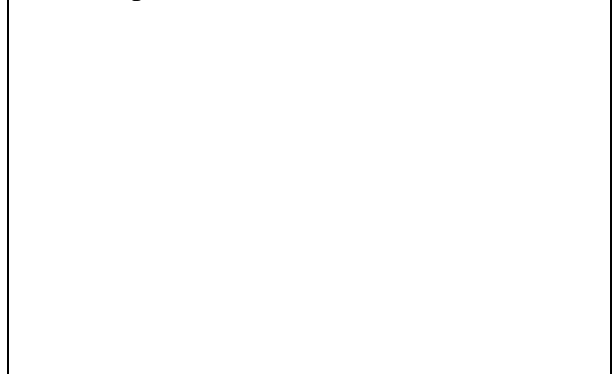
.....

Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer

vom	bis	diensthabende Apotheke
14.07.01	18.07.01	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
18.07.01	28.07.01	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
28.07.01	04.08.01	West-Apotheke, Lauchh.-West
04.08.01	11.08.01	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
11.08.01	18.08.01	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
18.07.01	25.08.01	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
25.08.01	01.09.01	West-Apotheke, Lauchh.-West
01.09.01	08.09.01	Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd
08.09.01	15.09.01	Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost
15.09.01	22.09.01	Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte
22.09.01	29.09.01	West-Apotheke, Lauchh.-West

*Der Wochendienst beginnt am Sonnabend um 12:00 Uhr und endet am folgenden Sonnabend um 8:00 Uhr.
Der Feiertagsdienst beginnt am jeweiligen Feiertag 8:00 Uhr und endet am Folgetag 8:00 Uhr.*

Bild Computerkabinett



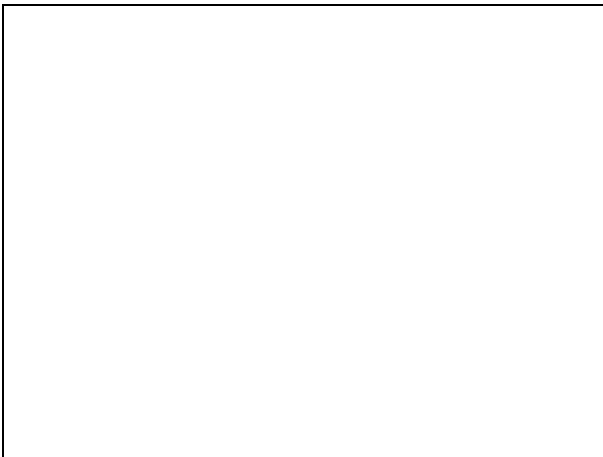
Bergbaufolgelandschaft

Eine kulturhistorisch, industriegeschichtlich und ökologisch interessante Landschaft



Eine Artikelserie der Arbeitsgruppe Umwelt der Lokalen Agenda 21 Lauchhammer -

Grünewalder Lauch



Der Grünewalder Lauch ist aus dem Tagebau Plessa - Lauch hervorgegangen, der von 1956 - 1968 betrieben wurde. Mit fast 100 ha ist er mit Abstand der größte Restsee im Stadtgebiet. Mit dem im Sanierungsplan festgeschriebenen Ziel Erholungsnutzung (Baden, Wassersport) wurden die Ufer im östlichen und nördlichen Bereich 1993/94 gestaltet. In der Hoffnung einer Verbesserung der Badewasserqualität, d.h. dem Schutz vor weiterer Versauerung, wurde 2000 ein Graben vom Restloch 78 (Grünewalder Linse) in das Restloch 116 (Seewaldsee) gebaut.

Ab 1981 liegen Beobachtungen heimischer Ornithologen von Wasservögeln vor. Der Lauch gehört auch zu einem Zählgebiet der internationalen Wasservogelzählung, hier werden an drei festen Terminen im Jahr europaweit die Wasservögel registriert. Die Ergebnisse belegen eine überregionale Bedeutung des Grünewalder Lauchs für Durchzug und Überwinterung von Gänsen, Enten aber auch anderen an das Wasser gebundenen Vogelarten. Das Gewässer wird von den Wasservögeln viel stärker genutzt als die umliegenden Restseen. Ein Grund ist sicher in der Größe des Gewässers zu suchen. In den 80er-Jahren schliefen nachts regelmäßig nordische Gänse, überwiegend Saatgänse und in geringer Anzahl Bleßgänse, im Herbst und Winter auf dem Lauch, maximal bis 3000 Exemplare, wie am 18.11.84. Es gab aber auch seltene Gäste auf dem Durchzug zu beobachten, so konnten im Spätherbst 1983 über mehrere Tage 10 Weißwangengänse auf dem Lauch

beobachtet werden und am 4. November 1983 entdeckten wir unter den anfliegenden Saatgänsen eine Schneegans. In den letzten Jahren hat der Lauch seine Bedeutung als Gänseschlafplatz an ruhigere Gewässer verloren.

Im Gegensatz zu den Gänsen benutzen die Stockenten in ähnlich großer Anzahl den Lauch zur Tagesrast seit der Entstehung der Wasserfläche bis in die Gegenwart. Beispielhaft seien geschätzte 1300 Exemplare am 15.01.2000 und etwa 1000 Enten am 14.01.2001 genannt. Wenn man ein gutes Fernglas zum Lauchspaziergang mitnimmt, besteht die Chance auch andere Entenarten wie Krickenten, Pfeifenten, Tafelenten und Reiherenten sowie andere Wasservögel wie Haubentaucher oder Höckerschwäne zu entdecken.

Eine besondere Bedeutung hat der Lauch für die Schellente, eine Tauchente, die ihre Nahrung tauchend aufnimmt, welche regelmäßig in geringer Anzahl aber auch bis zu 50 Tieren anzutreffen ist. Dabei fällt auf, dass diese nicht nur ruhen, sondern regelmäßig tauchen. Erst durch die Ergebnisse eines Forschungsprojektes in welches das RL 117, diese Nummer hat der Lauch bei den Bergleuten, einbezogen war, kennen wir den Grund. Wissenschaftler aus Magdeburg entdeckten eine in großer Anzahl vorkommende pH-saures Wasser (pH 2,8 -3,1) bevorzugende Wasserwanzenart, welche den Schellenten als Nahrung dient. Ein weiterer Beweis, dass saure Restseen keinesfalls, wie oft behauptet, tote Gewässer sind, sondern von einer spezialisierten Flora und Fauna besiedelt werden.

Der Lauch und seine Umgebung liegen im Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft und grenzt im Süden an das Naturschutzgebiet Seewald. Naturschutz und Erholung müssen also kein Widerspruch sein, wenn alle Nutzer des Gebietes sich den Gegebenheiten entsprechend verhalten. Im Sommer gehört das Wasser den Badegästen und Wassersportlern und vom Herbst bis zum Frühjahr haben die Wasservögel den Vorzug. Für Wanderer und Naturfreunde ist der Rundweg um den Lauch zu jeder Jahreszeit beliebt und interessant.

Text und Fotos: Werner Blaschke



Anlage 1 Kitagebühren

Anlage 2 Kitagebühren

Anlage 3 Kitagebühren